

A b s c h r i f t :

Der Chef der Sicherheitspolizei
Pf (II) - 288/39 geh.

Berlin, den 21. Sept. 1939

S c h r e i b b r i e f

An

die Chefs aller Einsatztruppen der Sicherheitspolizei

Betrifft: Judenfrage im besetzten Gebiet.

Ich nehme Bezug auf die heute in Berlin stattgefundene Besprechung und weise noch einmal darauf hin, dass die geplanten Gesamtmassnahmen (also das Endziel) streng geheim zu halten sind.

Es ist zu unterscheiden zwischen

- 1.) dem Endziel (welches langere Fristen beansprucht) und
- 2.) den Abschnitten der Erfuellung dieses Endzieles, (welche kurzfristig durchgefuehrt werden.)

Die geplanten Massnahmen erfordern gruendlichste Vorbereitung sowohl technischer, als auch in wirtschaftlicher Hinsicht.

Es ist selbstverstaendlich, dass die heranastrebenden Aufgaben von hier in allen Einzelheiten nicht festgelegt werden koennen. Die nachstehenden Anweisungen und Richtlinien dienen gleichzeitig dem Zwecke, die Chefs der Einsatztruppen zu praktischen Ueberlegungen anzuhalten.

I.

Als erste Voraussetzung fuer das Endziel gilt zunachst die Konzentrierung der Juden vom Lande in die grosseren Staedte.

Sie ist mit Beschleunigung durchzufuehren.

Es ist dabei zu unterscheiden:

- 1.) zwischen den Gebieten Danzig und Westpreussen, Posen, Ost- und Oberschlesien und
- 2.) den uebrigen besetzten Gebieten.

Nach Moeglichkeit soll das unter Ziffer 1) erwahnte Gebiet von Juden freigemacht werden, zum mindestens aber dahin gestellt werden, nur wenige Konzentrierungsstaedte zu bilden.

In den unter Ziffer 2) erwahnten Gebieten sind moeglichst wenige Konzentrierungspunktestatzen, sodass die geplanten Massnahmen erleichtert werden. Dabei ist zu beachten, dass nur solche Staedte als Konzentrierungspunkte bestimmt werden, die entweder Eisenbahnknotenpunkte sind oder zum mindestens an Eisenbahnstrecken liegen.

Es gilt grundsuetzlich, dass juedische Gemeinden mit unter 500 Koopfen aufzuloesen und der naechstliegenden Konzentrierungsstadt zuzufuehren sind.

Dieser Erlasse gilt nicht fuer das Gebiet der Einsatztruppe welches etwa, oestlich von Krakau liegend, umgrenzt wird von P o l a n i e s, J a r o s l a w, der neuen Demarkationslinie und der bisherigen slowakisch polnischen Grenze. Innerhalb dieses Gebietes ist lediglich eine behelfsmassige Juedenzahlung durchzufuehren. Des weitern sind die naechstehend behandelten juedischen Aeltestenraete aufzustellen.

II.

Juedische Aeltestenraete.

- 1.) In jeder juedischen Gemeinde ist ein juedischer Aeltestenrat aufzustellen der, soweit moeglich, aus den zurueckgebliebenen massgebenden Persoenlichkeiten und Rabbinern zu bilden ist. Dem Aeltestenrat haben bis zu 24 maennliche Juden (je nach Grosse der juedischen Gemeinde) anzugehoeren.

Er ist im Sinne des Wortes voll verantwortlich zu machen fuer die exakte und termingemaesse Durchfuehrung aller organisierten oder noch ergehenden Weisungen.

- 2.) Im Falle der Sabotage solcher Weisungen sind den Raeten die schaefersten Massnahmen anzukuenndigen.
- 3.) Die Judenraete haben eine behelfsmaessige Zaehlung der Juden moeglichst gegliedert nach Geschlecht (Altersklassen) a) bis 16 Jahren, b) von 16 - 20 Jahren und c) darueber, und nach den hauptsaechlichsten Berufsschichten - in ihren oertlichen Bereichen vorzunehmen und das Ergebniss in kuerzester Frist zu melden.
- 4.) Den Aeltestenraeten sind Termine und Fristen des Abzuges, die Abzugsmoeglichkeiten und schliesslich die Abzugstrassen bekanntzugeben. Sie sind sodann persoenlich verantwortlich zu machen fuer den Abzug der Juden vom Lande.

Als Begrueendung fuer die Konzentrierung der Juden in die Staedte hat zu gelten, dass sich Juden massgeblich an den Franktireurueberfaellen und Pluenderungsaktionen beteiligt haben.

- 5.) Die Aeltestenraete in den Konzentrierungsstaedten sind verantwortlich zu machen fuer die geeignete Unterbringung der aus dem Lande zuziehenden Juden.

Die Konzentrierung der Juden in den Staedten wird wahrscheinlich aus allgemein sicherheitspolizeilichen Gruenden Anordnungen in diesen Staedten bedingen, dass den Juden bestimmte Stadtviertel ueberhaupt verboten werden, dass sie stets jedoch unter Beruecksichtigung der wirtschaftlichen Notwendigkeiten - z.B. das Ghetto nicht verlassen, zu einer bestimmten Abendstunde nicht mehr ausgehen duerfen usw.

- 6.) Die Aeltestenraete sind auch verantwortlich zu machen fuer die entsprechende Verpflegung der Juden auf dem Transport in die Staedte.

Es sind keine Bedenken geltend zu machen, wenn die erwaenderten Juden ihre beweglichen Gut, soweit technisch ueberhaupt moeglich, mitnehme.

- 7.) Juden, welche den Befehl, in die Staedte umzusiedeln, nicht nachkommen, ist in begruendeten Faellen eine kurz bemessene Nachfrist zu gewahren. Es ist ihnen strengste Bestrafung anzukuenndigen, wenn sie auch dieser Frist nicht nachkommen sollten.

III.

Alle erforderlichen Massnahmen sind grundsuetzlich stets in engeren Beruehrungen und Zusammenwirken mit den deutschen Zivilverwaltungs- und oertlich zustaeudiger Militaerbehoeerden zu treffen.

Bei der Durchfuehrung ist zu beruecksichtigen, dass die wirtschaftliche Sicherung der besetzten Gebiete keinen Schaden leiden.

- 1.) Es ist vor allem Rucksicht aufzunehmen auf die Beduerfnisse des Heeres, z.B. wird es sich kaum vermeiden lassen, zunaechst und dort Handelsjuden zurueckzulassen, welche zur Verpflegung der Truppen mangels anderweitiger Moeglichkeit unbedingt zurueckbleiben muessen. In diesen Faellen ist jedoch in Betracht mit der oertlichen zustaendigen deutschen Verwaltungsbehoerde die alsbaldige Arisierung dieser Betriebe anzustreben und die Auswanderung der Juden nachzuholen.
- 2.) Bei der Wahrung der deutschen Wirtschaftsinteressen in den besetzten Gebieten ist es selbstverstaendlich, dass juedische Lebens- Kriegs- oder fuer den Vierjahresplan wichtige Industriezweige und -Betriebe zunaechst aufrecht erhalten bleiben muessen.
Auch in diesen Faellen ist die alsbaldige Arisierung anzustreben und die Auswanderung der Juden nachzuholen.
- 3.) Es ist schliesslich Rucksicht zu nehmen auf die Ernuehrungslage in den besetzten Gebieten. So sind z.B. Grundstuecke - juedischer Staeller - nach Moeglichkeit den benachbarten deutschen oder auch polnischen Bauern zur Mitbewirtschaftung kommissarisch in Pflege zu geben, sodass die Einbringung der neu aussenstehenden Ernte bezw. der Wiederanbau gewaehrleistet ist.
Hinsichtlich dieser wichtigen Frage ist mit dem landwirtschaftlichen Sachreferenten des C.d.Z. Verbindung aufzunehmen.
- 4.) In allen Faellen, in denen eine Uebereinstimmung der Interessen der Sicherheitspolizei einerseits und der deutschen Zivilverwaltung andererseits erzielt werden kann, ist mir vor Durchfuehrung der in Frage stehenden Einzelmassnahmen auf dem schnellsten Wege zu berichten und meine Entscheidung abzuwarten.

IV.

Die Chefs der Einsatztruppen berichten mir laufend ueber die folgenden Sachverhalte:

- 1.) Zahlenmaessige Uebersicht ueber die in ihren Bereichen befindlichen Juden (moeglichst in der obenangegebenen Gliederung). Es sind hierbei getrennt anzugeben die Zahlen der Juden, welche von Lande zur Abwanderung gebracht werden, und jener, welche sich bereits in den Staedten befinden.
- 2.) Namen der Staedte, welche als Konzentrierungspunkte bestimmt worden sind.
- 3.) Die den Juden zur Abwanderung in die Staedte gesetzten Termine.
- 4.) Uebersicht ueber alle juedischen lebens- und kriegs- oder fuer den Vierjahresplan wichtigen Industriezweige- und betriebe ihres Bereiches.
Es sind moeglichst folgende Feststellungen zu treffen:
 - a) Art der Betriebe (zugleich Angabe der moeglichen Umstellung des Betriebes zu wirklich lebenswichtigen, bezw. kriegswichtigen oder fuer den Vierjahresplan wichtigen Betrieben)
 - b) welche von diesen Betrieben sind vordringlichst zu arisieren (um jedwede Schaedigung auszuschalten)?
Wie wird die Arisierung vorgeschlagen? Deutsche oder Polen (diese Entscheidung ist abhaengig von der Wichtigkeit des Betriebes)
 - c) wie gross ist die Zahl der in diesen Betrieben beschaeftigten Juden (darunter der leitenden Positionen)

Kann der Betrieb nach Abschub der Juden ohne weiteres aufrecht erhalten bleiben, oder bedarf diese Aufrechterhaltung der Zuteilung von deutschen bzw. polnischen Arbeitskräften? In welchem Umfange?

Soweit polnische Arbeitskräfte herangezogen werden müssten, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass diese vor allem aus den frueheren deutschen Provinzen heringeholt werden, sodass das Problem dort bereits eine Auflockerung erfahrt. Diese Fragen koennen nur durch Einschaltung und Beteiligung der einschlaegigen deutschen Arbeitsaemter durchgefuehrt werden.

Zur Erreichung der gesteckten Ziele erwarte ich restlosen Einsatz aller Kraefte der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes.

Die benannten Chefs der Einsatzgruppen haben miteinander sofort Fuehlung aufzunehmen, damit die in Betracht kommenden Gebiete restlos erfasst werden.

VI.

Das OKH, der Beauftragte fuer den Vierjahresplan (z.Hd. des Herrn Staatssekretars Neumann), die Reichsministerium des Innern (z.Hd. des Herrn Staatssekretars Stuckart fuer Ernennung und fuer Wirtschaft (z.Hd. des Herrn Staatssekretars Landfried), sowie die Chefs der Zivilverwaltung des besetzten Gebietes haben Abzug dieses Erlasses zu erhalten.

gez. H e y d r i c h

Begleubigt:

gez. Schmidt
Kanzleienrestellte

Fuer die Richtigkeit der Abschrift
gez. Unterschrift
Major i.C.